

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0609/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	08.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung

- a) zur Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach**
- b) zur Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die jeweils III. Nachtragssatzung

- a) zur Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach
- b) zur Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ werden als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen im Sinne der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO) geführt.

Im Zuge der Anpassungen verschiedener Rechtsvorschriften an die Belange des Neuen Kommunalen Finanzmanagement wurde die Eigenbetriebsverordnung in einigen Punkten geändert. Dies hatte zur Folge, dass die Betriebssatzungen der Einrichtungen an die geänderten Vorschriften der EigVO anzupassen waren. Im Rahmen der jeweils II. Nachtragssatzung erfolgte dieses mit Ratsbeschluss vom 17.12.2009.

Die nunmehr vorliegende Änderung betrifft zum einen lediglich redaktionelle Änderungen. So wird in § 1 beider Betriebssatzungen noch der § 95 Abs. 1 Nr.3 GO als Rechtsgrundlage der Führung der Einrichtungen als Sondervermögen genannt. Durch die Novellierungen der Gemeindeordnung befindet sich die entsprechende Vorschrift nunmehr in § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO.

Die Nichtanwendung der Vorschriften der EigVO hinsichtlich der Bestellung einer Betriebsleitung und eines Betriebsausschusses waren in der Satzung des Abwasserwerkes nicht definiert. Dieses wird nun in § 1 der Betriebssatzung ergänzt; einerseits um den Sachverhalt formal zu regeln, andererseits um eine Einheitlichkeit aller Betriebssatzungen herzustellen.

In der Betriebssatzung des Abwasserwerkes wird in § 1 irrtümlich der 01.01.1996 als Stichtag zur Führung als Sondervermögen genannt. Richtig ist der 01.01.1992. In der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes wird in § 1 irrtümlich der 01.01.2001 als Stichtag zur Führung als Sondervermögen genannt. Richtig ist der 01.01.1996. Beides wird entsprechend korrigiert.

Weiterhin wird in § 16 Abs. 5 der aktuellen Fassung der Eigenbetriebsverordnung die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit für Vorhaben, die sachlich eng zusammen hängen, nicht mehr aufgeführt, so dass der diesbezügliche Verweis auf diese Rechtsgrundlage in § 6 Nr. 3 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes entfallen kann. Durch die grundsätzliche Ermächtigung des § 16 Abs. 5 EigVO, Mehrauszahlungen leisten zu dürfen, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit schon impliziert. Analog zu den NKF-Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung soll den nach der EigVO geführten Einrichtungen hierdurch eine flexible Wirtschaftsführung ermöglicht werden.

Dennoch ist es weiterhin erforderlich, gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO in der Betriebssatzung einen Schwellenbetrag für Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben festzusetzen, bei dessen Überschreiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich ist. In der aktuell gültigen Fassung der Betriebssatzungen ist unter § 6 Nr. 3 Satz 2 jeweils festgelegt, dass bei Mehrausgaben, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber bei Überschreitung um 16.000 € die Zustimmung des Fachausschusses einzuholen ist.

Da das Abwasserwerk in der Regel Einzelmaßnahmen von finanziell erheblicher Bedeutung plant und abwickelt, erscheint der derzeit aktuelle Schwellenwert relativ gering. Es wird daher vorgeschlagen, den Schwellenwert in der Betriebssatzung des Abwasserwerkes analog zu der vorliegenden Neufassung der Satzung des Immobilienbetriebes (15% des Ansatzes des

Vermögensplanes, mindestens aber 75.000 €) anzupassen, um eine noch höhere Flexibilisierung der Wirtschaftsführung zu ermöglichen.

Eine Anpassung der Regelung in der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes ist nicht erforderlich, da hier die Investitionsplanung/-tätigkeit in geringerem Rahmen stattfindet.

Somit werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) Abwasserwerk

§ 1 Nr. 1 alt:

Die nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Bergisch Gladbach (Entwässerungssatzung) und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in den jeweils maßgeblichen Fassungen betriebene Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird ab dem 01.01.1996 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 GO) gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – von Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641) mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) geführt.

Wird geändert in:

§1 Nr. 1:

Die nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Bergisch Gladbach (Entwässerungssatzung) und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in den jeweils maßgeblichen Fassungen betriebene Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird ab dem 01.01.1992 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses - geführt.

§ 6 Nr. 3 alt:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 S. 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Wird geändert in:

§ 6 Nr. 3:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 75.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).

b) Abfallwirtschaftsbetrieb

§ 1 Nr. 2 alt:

Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.2001 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses – geführt.

Wird geändert in:

§ 1 Nr. 2:

Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.1996 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses – geführt.

Beide Nachtragssatzungen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

III. Nachtragssatzung der Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am .12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Bergisch Gladbach (Entwässerungssatzung) und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in den jeweils maßgeblichen Fassungen betriebene Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird ab dem 01.01.1992 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses - geführt.“

§ 2

§ 6 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 75.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).“

§ 3

Die III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

III. Nachtragssatzung der Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am .12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.1996 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses – geführt.“

§ 2

Die III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach